

An die

Mitglieder

des Haupt- und Finanzausschusses

Nachrichtlich

an die übrigen Stadtverordneten

zur Kenntnis

E I N L A D U N G

zur **11. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses**

Tag und Stunde: **07.06.2023, 18:00 Uhr**

Sitzungsort: **Sitzungssaal des Rathauses, Kölner Str. 256**

Sehr geehrte Damen und Herren,

anhand der folgenden Tagesordnungspunkte bitte ich zu prüfen, ob bei Ihnen zu einzelnen Punkten der Tagesordnung Ausschließungsgründe nach § 31 der Gemeindeordnung vorliegen.

In öffentlicher Sitzung können befugte Ausschussmitglieder unter den Zuhörern Platz nehmen, während in nichtöffentlicher Sitzung der Raum vor Behandlung des Punktes verlassen werden muss.

Mit freundlichen Grüßen



Matthias Thul
Bürgermeister

Tagesordnung:

**der 11. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses
der Stadt Bergneustadt
am 07.06.2023**

Öffentliche Sitzung

TOP	Beschluss-Vorl.-Nr.	Bezeichnung des Tagesordnungspunktes
1.	0428/2023	Änderung der Rechtsbeziehung zum ASTO aufgrund des § 2b Umsatzsteuergesetz
2.	0427/2023	Besetzung der Verbandsgremien des Aggerverbandes
3.	0419/2023	Satzung der Stadt Bergneustadt über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage Johann-Hackenberg-Str. vom XX.XX.XXXX
4.	0420/2023	Satzung der Stadt Bergneustadt über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage Verlängerung "Zum Knollen" – von Haus Nr. 35 bis zum Wendehammer - vom XX.XX.XXXX
5.		Mitteilungen
6.		Anfragen, Anregungen, Hinweise

Nichtöffentliche Sitzung

7.		Stundung, Niederschlagung, Erlass von Geldforderungen
8.		Mitteilungen
9.		Anfragen, Anregungen, Hinweise

Ö

1



Stadt Bergneustadt

Der Bürgermeister

Bergneustadt, 19.05.2023

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen
FB 2/

Beschlussvorlage Nr. 0428/2023
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	07.06.2023	Vorberatung
Rat	14.06.2023	Entscheidung

Beschlussvorlage

Änderung der Rechtsbeziehung zum ASTO aufgrund des § 2b Umsatzsteuergesetz

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat beschließt, die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Absatz 1 GKG NRW über die Übernahme von Aufgaben des ASTO durch die Stadt Bergneustadt vom 31.07.2000 / 22.08.2000 zum 31.12.2023 aufzuheben.
2. Der Rat trifft die Beschlussempfehlung an die Verbandsversammlung des ASTO und weist seine Vertreter in der Verbandsversammlung an, wie folgt in der Verbandsversammlung zu votieren:
 - 2.1. Der Änderung der Verbandssatzung des ASTO wird zugestimmt.
 - 2.2. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß § 23 Absatz 1 GKG NRW über die Übernahme von Aufgaben des ASTO durch die Stadt Bergneustadt vom 31.07.2000 / 22.08.2000 wird aufgehoben.

Matthais Thul
Bürgermeister

Erläuterungen:

Der ASTO wurde 1997 als kommunaler Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) gegründet, um für die sechs Mitgliedskommunen (außer Bergneustadt noch Gummersbach, Marienheide, Waldbröl, Wiehl und Wipperfürth) die hoheitlichen Aufgaben des Einsammelns und Transportieren von Abfällen zu übernehmen. Hierzu gehören auch die Teilbereiche der Einsammlung von wildem Müll sowie die Entleerung der Straßenpapierkörbe.

Da bei Gründung des ASTO die Mitgliedskommunen für die Erledigung dieser Teilbereiche über entsprechendes Personal und entsprechende Fahrzeuge verfügten und zudem die praktischen Kenntnisse zur Aufgabenerledigung hatten, sollten diese Aufgaben bei den Kommunen verbleiben. Dies erforderte eine formale Rückübertragung durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen ASTO und den einzelnen Mitgliedskommunen. Nach Abstimmung mit der Kommunalaufsicht des Oberbergischen Kreises und Beschluss durch die Verbandsversammlung wurden die Vereinbarungen im Jahr 2000 mit den einzelnen Kommunen geschlossen. Die Bergneustädter öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist als Anlage beigelegt.

Für die seit mehr als 20 Jahren praktizierte Aufgabenerledigung durch die Mitgliedskommunen bekommen sie den entstehenden Aufwand aus den Gebühreneinnahmen des ASTO erstattet. Derzeit beläuft sich diese Erstattung ASTO-weit auf rund 600.000 € jährlich; auf Bergneustadt entfällt hiervon ein Erstattungsbetrag von in etwa 70.000 € jährlich.

Grundsätzlich ist die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben durch Kommunen und anderer juristischer Personen des öffentlichen Rechts auch nach dem neuen § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) von der Umsatzsteuer befreit. Für die vorliegende Rückübertragung von hoheitlichen Aufgaben vom ASTO auf die ursprünglich zuständigen Kommunen ist aber den bisherigen Publikationen der Finanzbehörden zum § 2b UStG nicht zweifelsfrei zu entnehmen, dass es sich ab 01.01.2025 weiterhin um einen nicht steuerbaren Vorgang handeln wird. Sofern die Kostenerstattungen des ASTO an die Mitgliedskommunen der Umsatzsteuer unterlägen, müssten ab 2025 also circa 114.000 € zusätzlich in die Abfallgebühren eingerechnet werden und würden die Abgabepflichtigen entsprechend zusätzlich belasten.

Um dies zu vermeiden und um Sicherheit hinsichtlich der weiteren Steuerfreiheit zu erlangen, hat die Geschäftsführung des ASTO in mehreren Gesprächen mit den zuständigen Umsatzsteuerabteilungen der Steuerbehörden in Aachen und Gummersbach einen Lösungsansatz entwickelt. Dieser wiederum wurde anschließend mit der Kommunalaufsicht des Oberbergischen Kreises abgestimmt. Im Ergebnis ist die ASTO-Verbandsatzung in ihrem § 1 zu ändern, damit unmissverständlich aus der Verbandsatzung klar wird, dass die Aufgaben „Straßenpapierkorbentleerung“ und „Einsammlung von wildem Müll“ sowie die Refinanzierung der Kommunen aus den vom ASTO zu erhebenden Abfallgebühren rein hoheitlich zwischen Hoheitsträgern erledigt werden.

Mit rechtsverbindlicher Auskunft vom 01.03.2023 hat das Finanzamt Gummersbach dem ASTO nunmehr schriftlich bestätigt, dass der oben beschriebene Leistungsaustausch zwischen ASTO und seinen Mitgliedskommunen nach der vorzunehmenden Änderung der Verbandsatzung weiterhin umsatzsteuerbefreit sein wird. Bisher ist § 1 der Verbandsatzung wie folgt gefasst:

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Rechtsform, Sitz und Aufgabe

- (1) Die in der Anlage zur Satzung aufgeführten Städte und Gemeinden sind unter der Bezeichnung
„Abfall- Sammel- und Transportverband Oberberg (ASTO)“
ein Zweckverband im Sinne des GkG NRW mit Sitz in Gummersbach.
Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Der Verband betreibt seit dem 01.01.1997 für die Mitgliedsgemeinden die Abfallentsorgung in seinem Gebiet als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
Die Entsorgung von Abfällen durch den Verband umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen und sonstige in dem Abfallwirtschaftskonzept des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV) und in den §§ 5 und 9 Landesabfallgesetz NRW vorgesehene Maßnahmen. Der Verband ist insoweit Sonderrechtsnachfolger der Mitglieder.
- (3) Der Verband verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung. Der Verband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (4) Der Verband kann zur Durchführung seiner Aufgaben erforderliche Satzungen gemäß § 8 Abs. 4 des GkG NRW erlassen.
- (5) Der Verband dient dem öffentlichen Wohl. Zur Sicherstellung der dauernden technischen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Zweckverbandes darf ein Gewinn erzielt werden. Die Höhe des möglichen Jahresgewinns orientiert sich an der marktüblichen Verzinsung des Eigenkapitals.

Nach den Gesprächsergebnissen mit Steuerbehörden und Kommunalaufsicht sowie der rechtsverbindlichen Auskunft vom 01.03.2023 muss § 1 in Absatz 2 wie folgt geändert werden:

- (2) Der Verband betreibt seit dem 01.01.1997 für die Mitgliedsgemeinden die Abfallentsorgung in seinem Gebiet als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit. Die Entsorgung von Abfällen durch den Verband umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen und sonstige in dem Abfallwirtschaftskonzept des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes (BAV) und in den §§ 5 und 9 Landeskreislaufwirtschaftsgesetz NRW (LKrWG) vorgesehene Maßnahmen mit Ausnahme der Einsammlung der fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle (wilder Müll) und der Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben. Der Verband ist insoweit Sonderrechtsnachfolger der Mitglieder.

Im Anschluss ist dann folgender neuer Absatz 3 aufzunehmen:

- (3) Die Mitgliedskommunen übernehmen die in Abs. 2 herausgenommenen hoheitlichen Aufgaben, der Zweckverband erhebt die Gebühren für die Mitgliedskommunen und diese erhalten vom Zweckverband die eigenen Aufwendungen aus den Gebühreneinnahmen erstattet.

Die bisherigen Absätze 3 bis 5 des § 1 werden dementsprechend zu den Absätzen 4 bis 6. Aus redaktionellen Gründen sind darüber hinaus in der Entsorgungssatzung des ASTO in § 1 Absatz 2 die Nr. 3 und 4 sowie in § 2 Absatz 2 die Nr. 13 und 14 zu streichen, da diese auf die Aufgabenbereiche „Straßenpapierkorbentleerung“ und „Einsammlung von wildem Müll“ als Aufgaben des ASTO Bezug nehmen.

Diese notwendigen Satzungsänderungen sollen in der nächsten Verbandsversammlung des ASTO im Herbst 2023 beschlossen werden.

Mitzeichnungen			
<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeiner Vertreter Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 2 Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtkämmerer Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 3 Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1 Datum	<input type="checkbox"/>	Fachbereich 4 Datum

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung gem. § 23 Abs.1 GkG über die Übernahme von Aufgaben des Abfall- Sammel- und Transportverbandes Oberberg (ASTO) durch die Stadt Bergneustadt

Zwischen dem **Abfall- Sammel- und Transportverband Oberberg (ASTO)**, vertreten durch den Vorstandsvorsteher, Herrn Beigeordneten Peter Thome und den Geschäftsführer, Herrn Burkhard Rösner und der **Stadt Bergneustadt**, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Karl Siegfried Noss und Herrn Helmut Krismann wird folgende mandatierte öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Stadt Bergneustadt hat die Wahrnehmung der Aufgaben der Abfallsorgung zum 01.01.1997 auf den Abfall- Sammel- und Transportverband Oberberg (ASTO) übertragen. Um die in §2 dieser Vereinbarung genannten Aufgabenerfüllungen im Stadtgebiet der Stadt Bergneustadt nach dem Abfallgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zu gewährleisten, werden diese Aufgaben im Rahmen dieser Vereinbarung der Stadt Bergneustadt vom ASTO übertragen. Die gesetzliche Zuständigkeit für diese Aufgaben verbleibt beim ASTO. Rechtsgrundlage für diese Vereinbarung ist § 23 Abs 1 GkG.

§ 1 – Vertragsgegenstand

Die Stadt Bergneustadt verpflichtet sich, die in § 2 dieser Vereinbarung genannten Aufgaben in ihrem Stadtgebiet durchzuführen. Die der Stadt Bergneustadt hierdurch entstehenden Kosten werden ihr gemäß § 3 dieser Vereinbarung erstattet.

§ 2 – Aufgaben

Folgende Aufgaben werden von der Stadt Bergneustadt für den ASTO erledigt:

1. Einsammeln verbotswidrig abgelagerter Abfälle nach dem Abfallgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen,
2. Beschaffung, Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung der Straßenpapierkörbe im Stadtgebiet nach dem Abfallgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen,
3. Auskünfte an Bürger in einfachen Angelegenheiten der Abfallsorgung,
4. Ausgabe von Formularen des ASTO,
5. Ausgabe von Windsäcken des ASTO.

§ 3 – Kostenerstattung

- (1) Die Stadt Bergneustadt erhält vom ASTO für die Aufgabenerledigung nach § 2 Nr. 1 und 2 die tatsächlich angefallenen Kosten erstattet. Grundlage für die Erstattung ist eine prüffähige Betriebsabrechnung, die bis zum 15. 02. des jeweiligen Folgejahres, erstmalig für das anteilige Jahr 2000, vorzulegen ist. Als Abschlagszahlung leistet der ASTO einen Betrag in Höhe von 3,50 DM je Einwohner und Jahr. Für das Jahr 2000 erfolgt die Kostenerstattung gesplittet; pauschal in Höhe der anteiligen Abschlagszahlung nach Satz 3 bis zum Inkrafttreten der Vereinbarung; nach dem Inkrafttreten der VB wird die Spitzabrechnung durchgeführt.
- (2) Die Stadt Bergneustadt erhält vom ASTO für die Aufgabenerledigung nach § 2 Nr. 3, 4 und 5 eine pauschalierte Kostenerstattung in Höhe von insgesamt 0,50 DM je Einwohner und Jahr.
- (3) Der für die Kostenerstattung nach Abs. 2 und die Abschlagszahlung nach Abs. 1 Satz 3 maßgebliche Einwohnerstand ist der zum 30.06. des jeweiligen Vorjahres durch das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen festgestellte Einwohnerstand.

- (4) Die Abschlagszahlungen nach Abs. 1, Satz 3 und die Kostenerstattung nach Abs. 2 erfolgen zum 15.08. eines jeden Jahres. Mehr- oder Minderzahlungen der Abschläge nach Abs. 1, Satz 3 werden innerhalb eines Monats nach Vorlage der prüffähigen Betriebsabrechnung ausgeglichen.

§ 4 – Durchführung von Abfallsammelaktionen

Sofern eine Mitgliedskommune beabsichtigt, in Ihrem Stadt/Gemeindegebiet eine Abfallsammelaktion durchzuführen bzw. durchführen zu lassen, ist der ASTO hierüber im Vorfeld zu informieren und die Kostenübernahme abzuklären.

§ 5 – Beendigung des Vertragsverhältnisses

- (1) Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.
- (2) Eine Kündigung ist erstmals zum 31.12. 2001 möglich.
- (3) Die Vereinbarung erlischt automatisch bei Auflösung des ASTO.

§ 6 – Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder diese eine Regelungslücke aufweisen, die die Vertragsparteien ausgefüllt hätten, wenn sie diese bedacht hätten, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im übrigen nicht berührt.

Die Vertragsparteien sind dann verpflichtet, die unwirksamen Regelungen durch solche zu ersetzen, bzw. die Regelungslücke so auszufüllen, dass – so weit möglich – dem mit dieser Vereinbarung verfolgten Gesamtzweck entsprochen wird.

§ 7 – Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach der Veröffentlichung in Kraft.

Abfall- Sammel- und Transportverband Oberberg (ASTO)

Gummersbach, den 31.07. 2000

THOME
Verbandsvorsteher

RÖSNER
Geschäftsführer

Stadt Bergneustadt

Bergneustadt, den 22.08. 2000

NOSS
Bürgermeister

KRISMANN
1. Beigeordneter

Diese Vereinbarung ist entsprechend § 24 Abs. 3 GkG am 23.12. 2000 in den Bekanntmachungsorganen des Oberbergischen Kreises veröffentlicht worden.

Verteiler:

Bürgermeister	1. Beig.	10	14	20	32	40	50	60	81
		X		X					

31/07.07

Ö

2



Stadt Bergneustadt

Der Bürgermeister

Bergneustadt, 19.05.2023

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen
FB 2/

Beschlussvorlage Nr. 0427/2023
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	07.06.2023	Vorberatung
Rat	14.06.2023	Entscheidung

Beschlussvorlage

Besetzung der Verbandsorgane des Aggerverbandes

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, dass der Ratsbeschluss vom 04.11.2020 hinsichtlich der Gremienbesetzung des Aggerverbandes weiterhin Gültigkeit hat.

Matthias Thul
Bürgermeister

Erläuterungen:

Die laufende fünfjährige Amtsperiode der Gremien des Aggerverbandes (AV) endet am 30.06.2023. Für die nächste Amtszeit vom 01.07.2023 bis 30.06.2028 müssen die Mitglieder der Gremien neu bestimmt werden. Die Verbandsversammlung des AV besteht gemäß § 6 Absatz 2 Satzung AV aus 70 Delegierten. Die Anzahl der von dem einzelnen Mitglied zu entsendenden Delegierten richtet sich gemäß § 12 Absatz 2 Aggerverbandsgesetz nach dessen durchschnittlichem Jahresbeitrag der letzten drei Jahre. Nach dieser Berechnung entsendet Bergneustadt in der künftigen Amtszeit wie bisher vier Delegierte in die Verbandsversammlung des AV. Eine Benennung von Stellvertretern für Delegierte der Verbandsversammlung ist nicht zulässig. Für die Besetzung des Verbandsrates wird von der Stadt ein Wahlvorschlag unterbreitet.

Nach dem Ratsbeschluss aus der konstituierenden Sitzung vom 04.11.2020 (Beschlussvorlage 9/2020, TOP 13) ist die Stadt Bergneustadt in den Gremien des AV bisher wie folgt vertreten:

- 1. Verbandsversammlung AV
Stadtkämmerer Bernd Knabe
Stadtverordnete Heike Schmid
Stadtverordneter Heinz-Dieter Johann
Stadtverordneter Jens Holger Pütz

- 2. Verbandsrat AV
Bürgermeister Matthias Thul (Vertreter: Bürgermeister Hilko Redenius, Nümbrecht)

Um den Koordinierungsaufwand auf Seiten des AV gering zu halten und trotzdem die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten, reicht es nach Mitteilung des AV aus, wenn ihm schriftlich bestätigt wird, dass der vom Stadtrat am 04.11.2020 gefasste Beschluss weiterhin Gültigkeit besitzt.

Mitzeichnungen		
<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeiner Vertreter	Datum
<input type="checkbox"/>		Fachbereich 2
		Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtkämmerer	Datum
<input type="checkbox"/>		Fachbereich 3
		Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1	Datum
<input type="checkbox"/>		Fachbereich 4
		Datum



3 Stadt Bergneustadt



Der Bürgermeister

Bergneustadt, 08.05.2023

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen
FB 4/ 60-21-01

Beschlussvorlage Nr. 0419/2023
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Bau- und Planungsausschuss	22.05.2023	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	07.06.2023	Vorberatung
Rat	14.06.2023	Entscheidung

Beschlussvorlage

Satzung der Stadt Bergneustadt über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage Johann-Hackenberg-Str. vom XX.XX.XXXX

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017 S. 3634) i. V. m. §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) sowie gem. § 8 Abs. I und III der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bergneustadt vom 18.11.1991 (Erschließungsbeitragsatzung) – in den jeweils gültigen Fassungen – beschließt der Rat der Stadt Bergneustadt folgende Satzung:

Satzung der Stadt Bergneustadt über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage Johann-Hackenberg-Str. vom XX.XX.XXXX

§ 1

Die Erschließungsanlage Johann-Hackenberg-Str. ist abweichend von § 8 Abs. I der Erschließungsbeitragsatzung ohne Gehwege sowie ohne Begleitgrün im Sinne von § 2 Abs. I Nr. 5 a der Erschließungsbeitragsatzung endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Erläuterungen:

Die Erschließungsanlage Johann-Hackenberg-Str. ist entsprechend dem Bauprogramm endgültig hergestellt worden. Da die Erschließungsanlage nicht alle Merkmale der endgültigen Herstellung des § 8 Abs. I der Erschließungsbeitragssatzung aufweist, ist vom Rat der Stadt Bergneustadt gem. § 8 Abs. III der Erschließungsbeitragssatzung ein Abweichungsbeschluss zu fassen, der als Satzung öffentlich bekannt zu machen ist.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:			
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen	
Kosten €		Haushaltsjahr	
Produkt/Kostenstelle/Investition		Sachkonto	
Vorgesehen im <input type="checkbox"/> Ergebnisplan		<input type="checkbox"/> Finanzplan	
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung		<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	
<input type="checkbox"/> Folgekosten pro Jahr €		<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen	
Erläuterungen:			

Nachhaltigkeit/Auswirkungen des Beschlusses hinsichtlich demographischer Aspekte		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu überschauen
Erläuterungen:		

Mitzeichnungen			
<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeiner Vertreter	Datum	<input type="checkbox"/>
			Fachbereich 2 Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtkämmerer	Datum	<input type="checkbox"/>
			Fachbereich 3 Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1	Datum	<input checked="" type="checkbox"/>
			Fachbereich 4 Datum



4 Stadt Bergneustadt



Der Bürgermeister

Bergneustadt, 09.05.2023

Federführender Fachbereich / Aktenzeichen
FB 4/ 60-21-01

Beschlussvorlage Nr. 0420/2023
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Bau- und Planungsausschuss	22.05.2023	Vorberatung
Haupt- und Finanzausschuss	07.06.2023	Vorberatung
Rat	14.06.2023	Entscheidung

Beschlussvorlage

Satzung der Stadt Bergneustadt über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage Verlängerung „Zum Knollen“ – von Haus Nr. 35 bis zum Wendehammer - vom XX.XX.XXXX

Beschlussvorschlag:

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I 2017 S. 3634) i. V. m. §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666) sowie gem. § 8 Abs. I und III der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Bergneustadt vom 18.11.1991 (Erschließungsbeitragsatzung) – in den jeweils gültigen Fassungen – beschließt der Rat der Stadt Bergneustadt folgende Satzung:

Satzung der Stadt Bergneustadt über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage Verlängerung “Zum Knollen” – von Haus Nr. 35 bis zum Wendehammer - vom XX.XX.XXXX

§ 1

Die Erschließungsanlage Verlängerung “Zum Knollen” - von Haus Nr. 35 bis zum Wendehammer ist abweichend von § 8 Abs. I der Erschließungsbeitragsatzung ohne Gehwege sowie ohne Begleitgrün im Sinne von § 2 Abs. I Nr. 5 a der Erschließungsbeitragsatzung endgültig hergestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Matthias Thul
Bürgermeister

Erläuterungen:

Die Erschließungsanlage Verlängerung "Zum Knollen" - von Haus Nr. 35 bis zum Wendehammer ist entsprechend dem Bauprogramm endgültig hergestellt worden. Da die Erschließungsanlage nicht alle Merkmale der endgültigen Herstellung des § 8 Abs. I der Erschließungsbeitragsatzung aufweist, ist vom Rat der Stadt Bergneustadt gem. § 8 Abs. III der Erschließungsbeitragsatzung ein Abweichungsbeschluss zu fassen, der als Satzung öffentlich bekannt zu machen ist.

Finanzielle Auswirkungen des Beschlusses:			
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen	
Kosten €		Haushaltsjahr	
Produkt/Kostenstelle/Investition		Sachkonto	
Vorgesehen im <input type="checkbox"/> Ergebnisplan		<input type="checkbox"/> Finanzplan	
<input type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung		<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	
<input type="checkbox"/> Folgekosten pro Jahr €		<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen	
Erläuterungen:			

Nachhaltigkeit/Auswirkungen des Beschlusses hinsichtlich demographischer Aspekte		
<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu überschauen
Erläuterungen:		

Mitzeichnungen			
<input checked="" type="checkbox"/>	Allgemeiner Vertreter	Datum	<input type="checkbox"/>
			Fachbereich 2 Datum
<input checked="" type="checkbox"/>	Stadtkämmerer	Datum	<input type="checkbox"/>
			Fachbereich 3 Datum
<input type="checkbox"/>	Fachbereich 1	Datum	<input checked="" type="checkbox"/>
			Fachbereich 4 Datum